

LF 7 Personal	Betriebliche Vollmachten
Aufgabe 1	

Situation I

Otto Fitzgerald ist eingestellt. Er hat sich bei dem Bewerbungsverfahren durchgesetzt. Er ist der neue Außendienstmitarbeiter der Telco AG für den europäischen, englischsprachigen Raum. Um seine Aufgaben als Außendienstmitarbeiter wahrnehmen zu können, bekommt er von Herrn Klein, einem Vorstandsmitglied der Telco AG, eine „Artvollmacht“ (→ Teilvollmacht, siehe Information unten). Herr Fitzgerald ist voller Tatendrang und überlegt, was er jetzt wohl alles mit seiner „Macht“ anfangen kann.

Aufgabe 1

Nutzen Sie zur Beantwortung der Aufgaben auch die Auszüge aus dem HGB!

a)

Prüfen Sie für Herrn Fitzgerald, ob er mit seiner Artvollmacht folgende Rechtsgeschäfte bindend abschließen kann:

- Verkauf von Handys auf Ziel,
- Einkauf eines besonders günstigen Postens von Elektronikteilen,
- Aufnahme eines Darlehens bei der Volksbank,
- Einstellung eines Arbeiters,
- Entlassung eines Arbeiters,
- Einkauf von Displaymaterial
- Kauf eines kleinen Grundstückes mit einem Schuppen als Lagerplatz.

b)

Beschreiben Sie, wie Herr Fitzgerald als Handlungsbevollmächtigter einen Kaufvertrag unterschreiben müsste!

c)

Otto Fitzgerald hat einen „Kegelbruder“ (Karl-Friedrich Windisch), der in einer Baustoffgroßhandlung eine allgemeine Vollmacht hat.

- Nennen Sie zwei Rechtsgeschäfte, die Herr Windisch abschließen darf, ein Mitarbeiter mit einer Artvollmacht jedoch nicht!
- Nennen Sie zwei Rechtsgeschäfte, die Herr Windisch trotz seiner allgemeinen Vollmacht nicht rechtskräftig durchführen darf!

d)

Herr Fitzgerald ist mittlerweile gut eingearbeitet. Er hat sehr viel zu tun. Aus diesem Grund beauftragt er seinen zuständigen Assistenten (Martin Krohn) zu dem Kunden „Catera mobiles“ zu fliegen und einen Posten von ca. 3.000 Handys zu verkaufen. Beurteilen Sie, ob Herr Fitzgerald diesen Auftrag erteilen darf!

e)

Herr Krohn ist sehr geschäftstüchtig und besucht gleich einen weiteren Kunden. Mister Miller (der zuständige Einkäufer) bestellt bei der Telco AG 450 Handys in einem Sonderdesign. Herr Krohn weiß, dass diese Handys noch auf Lager sind und sagt die Lieferung für die nächste Woche zu. Am nächsten Tag erfährt Herr Krohn jedoch, dass die vorrätigen 450 Handys für einen andern Kunden in England reserviert sind und sofort ausgeliefert werden müssen.

Beurteilen Sie, ob der Kaufvertrag, unterschrieben von Herrn Krohn und Mister Miller, zustande gekommen ist!

f)

Erläutern Sie, unter welchen Bedingungen eine Handlungsvollmacht erlischt!

LF 7 Personal	Betriebliche Vollmachten
Information	

Information

Es werden drei unterschiedliche Arten von Handlungsvollmachten unterschieden:

Einzelvollmacht (Spezialvollmacht)	Artvollmacht (Teilvollmacht)	Gesamtvollmacht (allgemeine Vollmacht)
einmalige Vollmacht zur Erledigung eines besonderen Geschäfts	auf Dauer erteilte Vollmacht zur Erledigung einer bestimmten Art wiederkehrender Geschäfte; sie berechtigt Angestellte bestimmte Rechtsgeschäfte dauernd zu erledigen z.B. für Verkäufer, Einkäufer oder Kassierer	auf Dauer erteilte Vollmacht zur Erledigung aller gewöhnlichen Rechtsgeschäfte in dem betreffenden Handelsgewerbe
<u>Beispiel:</u> einmalige Vollmacht zum Kauf eines Fahrzeugs, eine Prokuristin erhält die Vollmacht, ein Grundstück zu veräußern	<u>Beispiele:</u> Einkaufsvollmacht, Kontovollmacht, Abschlussvollmacht eines Handlungsreisenden, Verkaufsvollmacht	<u>Beispiele:</u> Geschäftsführer, Generalbevollmächtigter, Filialleiter für den Filialbetrieb

Auszüge aus dem Handelsgesetzbuch

§ 48 [Erteilung der Prokura; Gesamtprokura]

(1) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.

(2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

§ 49 [Umfang der Prokura]

(1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

§ 50 [Beschränkung des Umfanges]

(1) Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.

(2) Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.

(3) (...)

§ 51 [Zeichnung des Prokuristen]

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt.

§ 52 [Widerruflichkeit; Unübertragbarkeit; Tod des Inhabers]

4. Betriebliche Vollmachten

- (1) Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.
- (2) Die Prokura ist nicht übertragbar.
- (3) Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§ 53 [Anmeldung der Erteilung und des Erlöschens; Zeichnung des Prokuristen]

- (1) Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muss auch dies zur Eintragung angemeldet werden.
- (2) Der Prokurist hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma und eines die Prokura andeutenden Zusatzes zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.
- (3) Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

§ 54 [Handlungsvollmacht]

- (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.
- (2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.
- (3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

§ 55; § 56 (...)**§ 57 [Zeichnung des Handlungsbevollmächtigten]**

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes einer Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusätze zu zeichnen.

§ 58 [Unübertragbarkeit der Handlungsvollmacht]

Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen anderen nicht übertragen.

**Lösung:**

4. Betriebliche Vollmachten**Aufgabe 1.a:**

- a) Verkauf von Handys auf Ziel (+)
- b) Einkauf eines besonders günstigen Postens von Elektronikteilen (-, da nur Artvollmacht)
- c) Aufnahme eines Darlehens bei der Volksbank (-)
- d) Einstellung eines Arbeiters (-)
- f) Entlassung eines Arbeiters (-)
- g) Einkauf von Displaymaterial (+)
- h) Kauf eines kleinen Grundstückes mit einem Schuppen als Lagerplatz (-)

Aufgabe 1.b:

i.A. oder i.V. (§ 57 HGB)

Aufgabe 1.c:

- Er darf: AN einstellen und entlassen → alle gewöhnlichen Rechtsgeschäfte in dem betreffenden Gewerbe, nur mit besonderer Befugnis darf er Grundstücke veräußern oder belasten, Wechselverbindlichkeiten eingehen, Darlehen aufnehmen, Prozesse führen (vgl. § 54 HGB)
- Er darf nicht: Grundstücke kaufen, Insolvenz anmelden, das Geschäft auflösen ...

Aufgabe 1.d:

Ja, da er eine Artvollmacht hat und eine Einzelvollmacht (Untervollmacht) erteilt.

Aufgabe 1.e:

Die erteilte Einzelvollmacht ist erloschen, der Kaufvertrag ist nicht gültig.

Aufgabe 1.f:

Durch Widerruf, mit Beendigung des Dienstvertrages, mit Erledigung des Auftrages bei Einzelvollmacht, mit Auflösung des Unternehmens

Zusatz:

Erteilung der Vollmachten durch Kaufleute, den Vorstand einer AG, den/die Geschäftsführer einer GmbH, Prokuristen und zwar schriftlich, mündlich oder stillschweigend (konkludentes Verhalten)